



RECHTSGRUNDLAGEN:

- Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr vom 15. März 2006 (ABl. EU Nr. L 102/1)
- Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 vom 20. Dezember 1985 (Abl. EG, Nr. L 370, S. 8), zuletzt geändert am 16. Dezember 2009 (Abl. L 339, S. 3)
- Gesetz über das Fahrpersonal von Kraftfahrzeugen und Straßenbahnen vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 640), zuletzt geändert am 06. Juli 2007 (BGBl. I S. 1270)
- Fahrpersonalverordnung (FPersV) vom 27. Juni 2005 (BGBl. I S. 1882), zuletzt geändert am 22. Januar 2008 (BGBl. I S. 54)
- Arbeitszeitgesetz (ArbZG) vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170), zuletzt geändert am 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1939)

NOCH FRAGEN?

Weitere Auskünfte erteilen:

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht:

- Referat 21
Stresemannstr. 3-5
56068 Koblenz
0261 - 120-0

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstellen Gewerbeaufsicht

- Kaiserstr. 31
55116 Mainz
06131 - 96030-0
- Referat 23
Karl-Helfferich-Str. 2
67433 Neustadt/Weinstr.
06321 - 99-0

Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht

Kaiser-Friedrich-Str. 7
55116 Mainz
06131 - 6033-0

FAHRPERSONAL UND ARBEITSZEITRECHT

bei Baustoffhändlern



IMPRESSUM

Herausgeber: Landesamt für Umwelt,
Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht
Rheinland-Pfalz (LUWG)



Bearbeitung: Ina Weber/Diana Fallner

Bild: LUWG

Herstellung: LUWG

Stand: April 2010

© LUWG 2010



SOZIALVORSCHRIFTEN IM STRASSENVERKEHR

Die Arbeit des Fahrpersonals ist mit großer Verantwortung und hohen Anforderungen an die Leistungsfähigkeit verbunden. Deshalb regeln die Sozialvorschriften im Straßenverkehr die zulässigen Lenkzeiten sowie die notwendigen Fahrtunterbrechungen und Ruhezeiten des Fahrpersonals.

Das **Arbeitszeitgesetz** gilt -unabhängig vom zulässigen Gesamtgewicht des Fahrzeuges- für alle abhängig beschäftigten Mitglieder des Fahrpersonals (auch für Beifahrer); die arbeitszeitrechtlichen Vorschriften sind zu beachten.

Die Schutzvorschriften dienen dazu, neben der Verkehrssicherheit auch die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer zu gewährleisten sowie die Rahmenbedingungen für flexible Arbeitszeiten zu verbessern:

- die werktägliche Arbeitszeit beträgt höchstens **8 Stunden**, sie kann in Ausnahmefällen auch 10 Stunden betragen (wenn innerhalb von sechs Kalendermonaten oder 24 Wochen der Durchschnitt von 8 Stunden werktäglich nicht überschritten wird)
- Für Fahrer oder Beifahrer von Fahrzeugen über 3,5 t beträgt die wöchentliche Arbeitszeit 48 Stunden. Sie kann auf bis zu 60 Stunden verlängert werden, wenn innerhalb von vier Kalendermonaten oder 16 Wochen im Durchschnitt 48 Stunden wöchentlich nicht überschritten werden

- Ruhepausen müssen eingehalten werden

- Bei einer Arbeitszeit von, **mehr als 6 Stunden bis 9 Stunden** mindestens **30 Minuten**
- Bei einer Arbeitszeit von, **mehr als 9 Stunden** mindestens **45 Minuten**

- Fahrzeiten sind auch für Beifahrer keine Ruhezeiten

SPEZIELLE VORSCHRIFTEN GELTEN MIT DER BEFÖRDERUNG VON FAHRZEUGEN VON MEHR ALS 2,8 T GESAMTMASSE

Tageslenkzeit max. 9 Stunden
(2 x wöchentlich max. 10 Stunden)

Wöchentliche Lenkzeit max. 56 Stunden

Gesamtlenkzeit innerhalb von 2 Wochen max. 90 Stunden

Fahrtunterbrechung insgesamt mind. 45 Minuten
(spätestens nach 4,5 Stunden Lenkzeit Aufteilungsmöglichkeit in 2 Abschnitte; zuerst mind. 15 Minuten und dann mind. 30 Minuten)

regelmäßige tägliche Ruhezeit von 11 Stunden
(unter bestimmten Voraussetzungen Verkürzung auf 9 Stunden)

regelmäßige wöchentliche Ruhezeit von 45 Stunden (einschl. Tagesruhezeit)

(unter bestimmten Voraussetzungen Verkürzung auf 24 Stunden)

AUFZEICHNUNG VON LENK- UND RUHEZEITEN

Um eine wirksame Kontrolle der Lenk- und Ruhezeiten zu ermöglichen, müssen Lenk- und Ruhezeiten im Straßenverkehr grundsätzlich durch Kontrollgeräte aufgezeichnet werden.

Sofern kein Kontrollgerät eingebaut ist, sind für Fahrzeuge mit einer Gesamtmasse von mehr als 2,8 t bis einschließlich 3,5 t zumindest handschriftliche Aufzeichnungen zu führen.

VERANTWORTUNG

Die Unternehmer, Verlader, Spediteure, Reiseveranstalter, Fahrervermittler und die Fahrer haben die Einhaltung der gesetzlichen Lenk- und Ruhezeiten zu verantworten.

Der Unternehmer muss die Fahrer unterweisen, entsprechend disponieren, die Einhaltung der Bestimmungen kontrollieren und bei Zuwiderhandlungen entsprechende Maßnahmen ergreifen.